

das römische Kaisertum des dritten Jahrhunderts: „Vom Prinzipat zum Dominat“, über deren Inhalt bereits im vorigen Jahresberichte (für 1918, S. 79) Mitteilung gemacht wurde. Von Band X, dessen erstes Heft schon 1918 erschienen war, gelangten zwei weitere Hefte zur Ausgabe, nämlich Heft 2: „Natur und Kunst bei Aristoteles. Ableitung und Bestimmung der Ursächlichkeitfaktoren“ (VIII u. 128 S.) von Dr. Hans Meyer, a. o. Univ.-Prof. in München, worin sich der Verfasser, Schüler v. Hertlings, die Aufgabe gesetzt hat, ausgehend von Untersuchungen seines Lehrers „über das Werdeproblem“ (1871), die Orientierung des Aristoteles am Kunstwerden und die Uebertragung dieser Verhältnisse auf das Naturwerden und die Naturverhältnisse durch das ganze aristotelische System zu verfolgen. Ferner Heft 3: „Plato als Sprachphilosoph. Würdigung des platonischen Kratylus“ (VIII u. 88 S.) von Dr. Max Lesh, Oberlehrer in Zaborze, D.-S. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in einer eindringenden, genauen Analyse des genannten Dialogs, wodurch Plato als wissenschaftlicher Kritiker der schlagwortartigen *ῥῆσις*- und *ῥῆσις*-Theorie, als parodistischer Spötter im Etymologienteil und als selbständiger Sprachforscher von eigenem Gepräge sich darstellt. Der Verfasser steht in wesentlichen Punkten im Gegensatz zu der Auffassung, die v. Wilamowitz in seinem neuen „Platonbuch“, das ebenfalls 1919 erschien, über den „Kratylus“ ausspricht und auf die Lesh am Schluß seiner Studie (S. 86—87) kurz hinweist. Dadurch gewinnt die eindringende Untersuchung für weite Kreise ein noch größeres Interesse. Im Druck befindet sich die wohl ein Doppelheft füllende Studie von Dr. Karl Mengis, Freiburg i. B., über „die schriftstellerische Technik im Sophistenmahl des Athenaios“. Zwei weitere Manuskripte liegen vor und werden in nächster Zeit dem Druck übergeben werden.

2. Vom „Oriens christianus“ erschienen die beiden Jahrgänge 1917 und 1918 als Doppelband (VII und VIII der „Neuen Serie“) im Jahre 1919 im Umfange von 195 S., mit einer Tafel. Der Inhalt ist sehr reich und mannigfaltig; die hier vereinigten Arbeiten liefern wieder den besten Beweis, wie sehr ein derartiges wissenschaftliches Organ über den altchristlichen Orient den Bestrebungen und den Bedürfnissen der deutschen Forscher entspricht. In der Abteilung „Texte und Uebersetzungen“ bietet der Herausgeber Dr. Baumstark die armenische Rezension der Jakobuskulturgie, Dr. Algeier die „älteste Gestalt der Siebenschläferlegende“, und zwar den textkritischen Apparat zu dem im vorhergehenden Jahrgang veröffentlichten Texte. Die Abteilung „Aufsätze“ enthält von Dr. Haase eine Untersuchung über die Abfassungszeit der Ebedenischen Chronik (um das Jahr 540); von Dr. Wellesz: Studien zur Entzifferung der byzantinischen Notenschrift; von Dr. L. v. Sybel eine Skizze „Zum Kreuz in Apfismosaiten“, die sich hauptsächlich mit dem zackigen Kreuze des Apfismosaiten der Lateranbasilika befaßt; von Dr. C. M. Kaufmann die Publikation eines spätägyptischen bemalten Grabtuches aus Antinoupolis in Oberägypten. In der Abteilung „Mitteilungen“ schließt Dr. Graf seinen Katalog christlich-arabischer Handschriften in Jerusalem ab; Dr. Rischer behandelt einen weiteren Zeugen der älteren Perikopenordnung der syrischen Jakobiten. Es folgen mehrere „Besprechungen“ neuerer Publikationen, darunter einige sehr ausführliche, die einen neuen Beitrag zur Lösung kunstgeschichtlicher Fragen darstellen. Den Schluß bildet der „Literaturbericht“ aus der Feder des Herausgebers, der als unentbehrlich für die orientalische Forschung längst von den Fachgenossen anerkannt worden ist.

3. An eine Wiederaufnahme der Arbeiten der „Wissenschaftlichen Station in Jerusalem“ kann bei der Lage im vorderen Asien und bei dem Stande der deutschen Valuta vorderhand nicht gedacht werden. Es sei besonders hingewiesen auf die überaus günstige Aufnahme, die der erste Band der „Collectanea Hierosolymitana“ von Prof. Dr. Karge, „Raphaim“, der 1918 vollendet wurde, von seiten der Fachleute in ihren Besprechungen gefunden hat. Das Werk wird als eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges beurteilt und als grundlegend für die Geschichte und die Denk-

mäler der prähistorischen Zeit Kanaans und der Nachbargebiete. Möge es auch in den wissenschaftlichen Kreisen der deutschen Katholiken die entsprechende Beachtung finden.

Freiburg (Schweiz).

Der Vorsitzende: Prof. J. P. Kirsch.

#### 4. Bericht der rechts- und sozialwissenschaftlichen Sektion.

Die Folgen des Zusammenbruchs, die unablässig steigenden Druckkosten haben die Arbeiten der Sektion fast völlig lahmgelegt. Der Verlag hat nur den 2. Band von Freisen herausgebracht. Eine weitere Schrift von Geh. Justizrat Dr. Hohe, Die Bedeutung der vollkommenen Gewissensfreiheit nach bayerischem Verfassungsrecht mit Bezug auf die religiöse Kindererziehung, konnte nur durch Druck bei einer anderen Firma herausgegeben werden. Dieser Weg ist inzwischen auch für folgende weitere, im Druck befindliche Werke eingeschlagen worden:

Lindner, Privatdozent in München, Das Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft.

Posch, Privatdozent in Graz, Die Staatslehre des Engelbert von Admont.

Im Druck beim Verlage befindet sich:

Breuer, Privatdozent in Köln, Die Methoden der Handelsstatistik.

Das Angebot an Arbeiten ist rege, leider kann es unter den obwaltenden Verhältnissen nicht so befriedigt werden als es zu wünschen wäre.

Köln, im Dezember 1919.

Ebers.

#### 5. Die Arbeiten des römischen Institutes der Görresgesellschaft im Jahre 1919.

Die im Jahresberichte für 1918 geäußerte Hoffnung, das römische Institut in der einen oder andern Gestalt in Urbe wieder erstehen zu sehen, ist ihrer Erfüllung noch um keinen erkennbaren Schritt näher gekommen. Zwar das italienische Volk steht mit offenen Armen zum Empfang seiner früheren deutschen Gäste bereit; auch die befreundeten gelehrten Kreise an Archiv und Bibliothek im Vatikan sehnen sich nach Wiederkehr der Völkerharmonie, die dort bis zum Jahre 1914 bestand. Aber dem Verhängnis der Entwertung unseres armen Papiergeldes ist nicht zu entinnen; die 100 Mark, die zu vergangenen stolzen Zeiten bis 130 Lire und zuweilen weit darüber eintrugen, sind auf 25—30 gesunken, die Preise an sich auf das Doppelte gestiegen, so daß die schlechteste Lebensführung mit Leichtigkeit 100 Mark den Tag verschlingen dürfte. Und wie am Pranger würde man an den Post- und Bankschaltern stehen, vor allem den Leuten mit den 14 Punkten gegenüber, wenn die Mark kaum noch soviel wie ein schlechtes Kutshertrinkgeld gilt. Also Patienza, Geduld, wenigstens bis man erkennen kann, ob die endlich vollzogene Ratifikation des Versailler Friedens eine fühlbare und voraussichtlich dauernde Wendung zum Bessern bringt.

Es fehlt somit und wird auch bis zu jenem Wendepunkte fehlen an der Zufuhr neuen Quellenstoffes. Dennoch aber fehlte es nicht an vielfältiger Arbeit, an beginnenden, fortlaufenden und abgeschlossenen Veröffentlichungen, von welchen im folgenden die ersteren kurz aufgezählt, die bereits erschienenen näher gewürdigt werden sollen.

Der Band von Prof. Dr. C. Göller in Freiburg: Die Einnahmen der päpstlichen Kammer unter Benedikt XII. (1334—1342), der 4. Band der Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung im 14. Jahrhundert, ist bis zum Schlußregister vorgeritten und dürfte noch vor Ausgabe des gegenwärtigen Berichtes an die Öffentlichkeit treten. Das Buch von Dr. L. Mohler: Kardinal Bessarion als Theolog, Humanist und Staatsmann, ist vor einigen Wochen in Druck genommen worden, zunächst in dem Umfange einer theologischen Dissertation zur Vorlage an die Universität Freiburg, dann aber auch im ganzen,

soweit nicht Ergänzungen aus italienischen Bibliotheken, namentlich Florenz und Venedig, erforderlich sind. Gleichzeitig liegen dem Verlage Schönningh zu sofortigem Drucke vor die *Monumenta Coelestiniana*, Quellen zur Geschichte des Papstes Celestin V. von Prof. Dr. Fr. X. Seppelt in Breslau, die leider bisher des Krieges wegen hatten verschoben werden müssen. Von Dr. Edm. Stein erscheint gegenwärtig eine Arbeit zur Geschichte des Seminars von St. Peter im Historischen Jahrbuch; im übrigen nehmen seine Forschungen über Ambrogio Traversari und den ganzen Humanistentreis der italienischen Frührenaissance sehr ergiebigen Fortgang, u. a. in Bearbeitung eines überaus reichen Briefwechsels.

Erschienen sind:

1. Dr. Jos. Schweizer, Nuntiaturreporte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Nuntiaturreport am Kaiserhofe 1589—1592<sup>1)</sup>. Bd. 18 der „Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte“. Es ist der dritte Band dieser Reihe vom Kaiserhofe seit 1585; den ersten bis 1587 besorgte Dr. R. Reichenberger, die beiden folgenden Dr. Jos. Schweizer. Für den zweiten Band war der Tod Sixtus' V., Ende August 1590, als Endpunkt beabsichtigt; die Fülle des Stoffes nötigte jedoch, schon mit der Nuntiaturreport des Antonio Puteo im Juni 1589 abzubrechen; dort hebt dann der gegenwärtige dritte Band an, um die Berichte bis zum Juli 1592 fortzuführen unter den Nuntien Alfonso Visconte aus dem bekannten Mailänder Geschlechte, und Camillo Gaetano aus der römischen Familie der Herzoge von Sernoneta. Der Band umfaßt CXXXIII Seiten Einleitung und 673 Seiten Text mit Register.

Außer den reichen Originalbeständen des Vatikans in Archiv und Bibliothek (Avvisi) wurden viele andere Fundstellen, namentlich die großen heimatischen Archive in Wien und München mit fruchtbarem Gewinne ausgebeutet, so daß auf die Masse dieser ergänzenden Aktenstücke ein starker Nachdruck fällt. Die Einleitung berichtet wie üblich über die Quellen, über Leben und Wirksamkeit, Fakultäten und Erfolge der beiden Nuntien; viel anziehender sind jedoch die folgenden mit scharfem Auge durchgeführten sachlichen Darstellungen, die den inneren Zusammenhang der Ereignisse schildern und die Zeitlage in ihrer zwar an großen Taten oder Entschlüssen armen, aber an Hochspannung und Zündstoff um so reicheren Bewegung zeichnen. Zuerst durch die scharfen Gegensätze allgemeinerer Art (S. XXXVIII—LXXIII); die in der immer unverböhnlicheren Glaubensspaltung lagen, jedes vaterländische Zusammenwirken in Reich und Reichstag vereitelten und bald zu Köln in dem Abfall des Gebhard Truchseß, bald in der Reichsstadt Aachen und am ächtesten in den Niederlanden ihre Wellen schlugen.

Dazu treten die besonderen Gegensätze, die dem Zeitraum eigen sind, unter denen der vielgenannte Straßburger Kapitelsstreit bis zum Tode des Bischofs Johann von Manderscheid, 1592, der eben anhebende jülich-crevische Erbfolgestreit, die badische Vormundschaft nach dem Tode des konvertierten Markgrafen Jakob, endlich die polnische Frage mit den vergeblichen Bewerbungen der Habsburger Erzherzoge eingehend erörtert werden.

Der Band dürfte in seinem Rahmen und für die Jahre, die er umschließt, einen erschöpfenden Quellenwert besitzen und ferner das nicht geringe Lob beanspruchen, jene Regierungsjahre Kaiser Rudolphs II., die sonst dem Forscher wenig Verlockendes bieten, in eine lichtvolle und genußreiche Darstellung gebracht zu haben.

2. Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio. Edidit societas Goerresiana. Tomus octavus. Concilii Tridentini Actorum pars quinta, complectens acta ad praeparandum concilium, et sessiones anni 1562 a prima (XVII) ad sextam (XXII). Collegit, edidit, illustravit Stephanus Ehses. XIV u. 1024 S.

<sup>1)</sup> In dem Jahresbericht für 1918 S. 80 steht irrthümlich 1579—1582.

Der Leser möge keinen Anstoß daran nehmen, daß hier der Herausgeber selbst über den Band berichtet; er tut es nicht, um sein eigener Glöckner zu sein, sondern um dem Benutzer wie dem Beurteiler viele zeitraubende Mühe zu ersparen und eine darstellende Einleitung, die dem Bande selbst aus zwingenden Gründen nicht beigegeben werden konnte, in mäßigem Rahmen zu ersetzen. Die Reihenfolge hätte erfordert, daß nach den zwei Bänden der Trienter Konzilsakten unter Paul III., die in den Jahren 1504 und 1511 erschienen, die Akten der Tagung von Bologna unter demselben Papste und wieder von Trient unter Julius III. herauskamen; da aber die Mitarbeiter, denen bei der Teilung des Ganzen diese Abschnitte zugefallen sind, durch den Krieg und Berufstätigkeit gehindert, nicht in der Lage waren, ihre Periode druckfertig herauszubringen, schätzte Gheses sich glücklich, mit dem ersten Teile der Akten unter Pius IV. in die Bresche zu treten.

Der Konzilsgedanke, der unter Paul IV., dem Caraffapapste, völlig abgestorben oder auf andere Wege gelenkt schien, trat zu Beginn des Konklaves für die Neuwahl in neues Leben durch die Wahlkapitel, die der gewählte Pius IV. sofort nach der Krönung durch Bulle bestätigte. Die darauf folgenden Obedienzgesandtschaften aller katholischen Mächte, unter Vorantritt des Kaisers Ferdinand I., ergaben die Einstimmigkeit in dem Verlangen nach Wiedereröffnung des Konzils, namentlich nachdem zwischen Frankreich und Spanien Friede geschlossen und die Gefahr eines Zerwürfnisses zwischen Frankreich und England überwunden war. Hemmend traten freilich die Bedenken ein, die Ferdinand I. und Frankreich aus Besorgnis vor den Protestanten und Hugenotten erhoben, die man nur dann zur Teilnahme am Konzil zu bringen hoffte, wenn dieses weder zu Trient noch als Fortsetzung der bisherigen Tagungen, sondern als gänzlich neues Konzil nach einem dem Deutschen und Hugenotten genehmen Ort berufen würde. Philipp II. von Spanien, die katholische Vormacht, an welcher Pius IV. seine beste Stütze suchte, bestand ebenso entschieden darauf, daß nur eine Fortsetzung in Frage kommen könne und daß an der Gültigkeit der bereits bestehenden Konzilsdekrete nicht gerüttelt werden dürfe.

Beschleunigend wirkte dagegen die seit dem Tode Heinrichs II. in Frankreich aufkeimende hugenottische Aufstandsbewegung und der infolge davon drohende Zusammentritt eines französischen Nationalkonzils. Die Haupttriebkraft lag bei Pius IV. selbst, später auch beim Kaiser, der in Frankreich die Wege ebnen half; noch ehe der Papst in sein zweites Regierungsjahr eintrat, erging am 29. November 1560 die Berufungsbulle, die allerdings immer noch den Streitpunkt über Continuatio des alten oder Indictio eines neuen Konzils durch vorsichtig gewählten Wortlaut umgehen mußte.

Ferdinand I. hatte als Zwischenraum zwischen Berufung und Beginn wenigstens ein Jahr gewünscht; das Drängen aus Frankreich hatte den Papst einen viel kürzeren Termin ansetzen lassen, Ostern des nächsten Jahres 1561. Die Stadt Trient konnte wohl bis dahin ihr noch frisches Konzilskleid wieder angelegt haben; aber die Wirklichkeit mit der Eröffnungssitzung am 18. Januar 1562 ging noch über die Berechnung des Kaisers hinaus.

Diese Zwischenzeit diente der namentlichen Einladung des gesamten Episcopates und aller stimmfähigen Würdenträger nebst Berufung der Theologen; ferner der amtlichen Kundgabe an die Höfe, teils durch die ständigen, teils durch eigene Nuntien, zum Zwecke der Teilnahme am Konzil entweder in Person oder durch angesehene Gesandtschaften, endlich der Ernennung der Präsidenten und Beamten des Konzils, Regelung des Geschäftsganges, der Sitz- und Stimmordnung.

Bei der Einladung an die Höfe verfolgte Pius IV. mit gutem Bedacht den Grundsatz uneingeschränkter Weithergigkeit, nicht bloß den katholischen, sondern auch den andersgläubigen Fürsten gegenüber bis nach Dänemark, Schweden und Rußland, im Deutschen Reich mit Einschluß des gesamten großen und kleinen Fürstenstandes und der freien Reichsstädte. Für das weite Reichsgebiet bedang dies eine sehr umfangreiche, mühsame Werbetätig-

keit, die das Jahr 1561 hindurch durch die beiden Nuntien Zacharias Delfino und Joh. Franz Commendone geleistet wurde, freilich im ganzen mit kaum anderem Erfolg als mit der Genugthuung für den Papst, das Entgegenkommen gegen die von der Kirche Abgefallenen bis zur äußersten Grenze, wenn nicht darüber, gesteigert zu haben. Darüber ist in einem kurzen Vortrage auf der Görresversammlung zu Koblenz i. J. 1916 (vergl. den Jahresbericht) das Nötige gesagt worden.

Zur Erstlingsitzung am 18. Januar 1562 vereinigten sich gegen 120 Konzilsväter, Kardinal, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Ordensgenerale, in der Kirche Sanct Peter und zogen von dort in prunkvoller Prozession, geleitet von der Stadtgeistlichkeit, Magistrat, Adel und Volk zum Dome des hl. Vigilius. Die Zahl überstieg schon jetzt bei Beginn weitaus die Frequenz der früheren Tagungen; es waren in starker Mehrheit Italiener, aber doch auch schon fünfzehn Spanier aus guter theologischer Schule, drei Portugiesen ebenso, einige Griechen von den venetianischen Inseln; deutsch nannte sich nur der Trienter Bischof selbst, Cardinal Ludwig von Madrutsch, Madrutius oder Madruzzo. Man sah jedoch noch immer weiteres Zufließen von Prälaten und, nach dem guten Beispiele des Kaisers, von fürstlichen Gesandten voraus und nahm deshalb auf Anordnung des Papstes eine Frage vor, die das eigentliche Konzilswert noch weniger berührte, um den Späterkommenden keinen entscheidenden Gegenstand vorwegzunehmen, den Index der verbietenden Bücher.

Der Index Pauls IV., des verstorbenen Papstes, galt mit Recht als der Milderung bedürftig, obgleich er auch seine Verteidiger fand; die Notwendigkeit einer solchen Bücherliste fand jedoch allgemeine Anerkennung und gab sowohl vor wie nach der Vorlage eines Dekretsentwurfes zu manchen gehaltvollen Reden Anlaß, von denen ein großer Teil im ursprünglichen Wortlaute zutage gefördert werden konnte. So kam das Dekret der zweiten Sessio vom 26. Februar 1562 zustande, das die ganze Indexsache einer starken Deputation sachkundiger Prälaten überwies und im weiteren Verlaufe zu dem Index des Trienter Konzils mit den bekannten zehn Regeln führte. Der Geleitbrief für alle Andersgläubigen zur Reise nach Trient und zurück, der als wesentlicher Teil des Dekretes gedacht war, kam erst in der Generalkongregation vom 4. März 1562 als Nachtrag, aber mit Sessionsgeltung hinzu, weil die Spanier und Portugiesen in der Formel, die im Jahre 1552 unter Julius III. für die Deutschen aufgestellt worden war, einen Eingriff in die Rechte ihrer Inquisitions-tribunale erblickten; es mußte daher ein Zusatz beschlossen werden, der auf diese Rechte Rücksicht nahm.

Unterdessen machte sich allenthalben in der katholischen Welt die Reformbewegung in der Weise geltend, daß die einzelnen Länder oder auch, wie in Italien, die Bischöfe in freier Vereinigung die Artikel aufstellten, in denen sie Mißbräuche erkannten oder die Gesetzgebung des Konzils für nötig hielten; die formulierten Libelli, wie man sie nannte, der Staatsregierungen bedurften längerer Vorbereitung, kamen daher erst später zur Vorlage; die kaiserlichen Gesandten reichten zunächst am 6. März 1562 eine allgemeiner gehaltene Mahnung ein, nunmehr mit Nachdruck an die Kirchenbesserung zu gehen. Die Konzilslegaten wählten in sorgfamer Prüfung zwölf Artikel aus, die am 11. März den Vätern vorgelesen und in Abschrift zugestellt wurden. Es sind die Artikel, aus denen die neun Reformkanones der 21. Sessio vom 16. Juli 1562 hervorgingen, weil der erste und zwei andere nachher einen anderen Platz erhielten.

Der erste stellte nämlich die Frage, auf welchem Wege die Beobachtung der Residenzpflicht in der kirchlichen Hierarchie und Seelsorge durchgreifend sicher gestellt werden könne. Damit rollte sich eine Frage auf, die schon bei der ersten Tagung unter Paul III. die Geister zu spalten gedroht, aber doch noch keine so hochgehenden Wellen geschlagen hatte, weil das Dekret über die Rechtfertigung für die 6. Sessio dem Reformwerk weniger Zeit überließ. Das damals erlassene Residenzdekret hatte erst vor kurzem in Form eines Trans-

umptes durch Bulle Pius' IV. die päpstliche Bestätigung erlangt, also noch keine Probe seines Wirkens ablegen können; die Klagen über erschreckende Mißachtung der Residenz wollten daher nicht verflummen.

Jetzt nun, da vom 11. März bis 7. April 1562 teils wegen der Osterfestlichkeiten, teils wegen mehrerer Empfänge fürstlicher Gesandten keine beratenden Kongregationen stattfanden, spitzten sich schon in den Tagesgesprächen und Begegnungen der Väter die Gegenätze in einer Weise zu, als ob das Konzil aus zwei großen feindlichen Heerlagern bestände. In dem einen Lager galt es wie ein Axiom: Nach den vielen vergeblichen Versuchen, durch Dekret und Kanon die Residenz in fester Uebung zu erhalten, bleibt nur noch ein Weg übrig, nämlich ein Dogma, daß die Residenz iuris divini sei, also keine Ausnahme noch Dispense, selbst nicht vom Papste, zulasse. Auf der anderen Seite scheute man vor den Folgerungen zurück, die sich aus solchem Dogma für die Oberhoheit des Papstes in der Kirche ergeben könnten, und beharrte ebenso entschlossen auf dem ius positivum oder ecclesiasticum der Residenzpflicht; es bedürfte keines Dogma, für das man keine Ueberlieferung ins Feld führen könne, es bedürfe nur des unmaßsichtigen Vollzuges der vorhandenen Gesetze, etwa mit neuen Strafen, aber auch mit Beseitigung der Hindernisse einer geregelten Residenz. In zwei Abteilungen zu 4 und 6 wogte der Kampf um jene 12 (10) Artikel durch die lange Reihe der Generalkongregationen vom 7.—24. April, ohne die Spannung in der Residenzfrage zu mildern; um nicht die gesamte Konzilstätigkeit lahm legen zu lassen, mußten sich die Präsidenten entschließen, die Residenz für jetzt von der Tagesordnung abzusetzen und auf ihr Wort zu versprechen, die Frage später bei der Beratung über das Sakrament der Priesterweihe wieder einzubringen.

Die Folge davon war, daß bis zur nächsten Sessio, die auf den 14. Mai angesetzt war, kein dogmatisches Dekret vorlag, wie die Konzilsübung verlangte; dennoch hielt man am genannten Tag eine Sessio ab und ebenso am 4. Juni, um den bisher erschienenen fürstlichen Gesandtschaften, zuletzt der französischen, Gelegenheit zur Vorlage ihrer Beglaubigung zu geben und den Tag der nächsten Sessio anzufagen.

Nunmehr nahmen, von einem Vorstoße des Erzbischofs von Granada und scharfer Abwehr des Erzbischofs von Rossano (Urban VII.) abgesehen, die Konzils-schäfte ihren ungestörten Verlauf. Man griff die dogmatischen Gegenstände da wieder auf, wo sie durch die Suspension des Konzils unter Julius III. stehen geblieben waren; am 6. Juni 1562 brachte der erste Präsident, Cardinal Gonzaga, die Frage der Kommunion unter einer oder beiden Gestalten und die Kinderkommunion zur Beratung, zuerst in Frageform für die Theologen, die vom 12.—23. Juni, meist zweimal täglich, Kongregationen hielten, später in Form von Dekret und Kanon für die Generalkongregationen, die sofort in Tätigkeit traten und bis zum 15. Juli diesen dogmatischen Teil ebenso wie die von früher ausstehenden Reformkapitel spruchreif machten, worauf am 16. Juli in der 21. Sessio beide Dekrete mit fast vollendeter Einstimmigkeit zur Annahme gelangten.

Nur zwei Punkte, die mit der Communio sub una oder sub utraque zusammenhängen und das Dekret darüber voraussetzten, gingen unerledigt an eine der folgenden Sessionen über. Denn nachdem schon erklärt worden war, es bestehe außer bei dem Priester, der die heilige Messe darbringt, keine Verpflichtung zu beiden Gestalten, und die Kirche habe recht getan, die Kommunion unter einer Gestalt anzuordnen, blieben die zwei Fragen übrig, ob nicht unter Umständen von dem Verbot beider Gestalten dispensiert, ferner ob und unter welchen Bedingungen einem ganzen Volk oder Reiche der Laienfeld gestattet werden könne.

Wie ein Schlagwort ging damals durch die katholischen Reiche, die sich durch den Abfall vom Glauben bedroht sahen, die Lösung, das Volk verlange einzig nach dem Laienfelde; werde dieser gewährt, so dürfe man auf die Glaubensstreue des Volkes bauen. Der Kaiser Ferdinand, ein Herrscher von unanfechtbar katholischer Gesinnung und Ueberzeugung,

war auf diese Fahrt gebracht worden, ebenso Herzog Albrecht V. von Bayern, dessen Gesandter Augustin Baumgartner, unterstützt von den kaiserlichen, eben am 27. Juni in seiner Antrittsrede die Gewährung des Laienkelchs stark betont hatte. Die Franzosen schlossen sich dem Kaiser und Bayern an; der Papst wies alle Antragsteller an das Konzil, und so konnte dieses eine Beratung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand nicht umgehen.

Vorerst aber sorgte man für einen bedeutamen Inhalt der nächsten Sessio zum 17. September. Man blieb dabei noch im Rahmen der hl. Eucharistie, indem man das Thema über das hl. Messopfer vornahm, um die zahlreichen Irrtümer und Verunglimpfungen, die von feindlicher Seite darüber verbreitet worden waren, durch gründliche Widerlegung zu beseitigen. Von den zwei Reformdekreten bekämpfte das erste auf Grund umfassender Vorarbeiten einer dazu eingesetzten Konzilsdeputation eine Menge von Mißbräuchen, die im Laufe der Jahrhunderte die Feier der hl. Messe verunstaltet hatten. In diesem Dekrete liegt die Wurzel für die geeignete liturgische Reformarbeit Pius' V. Das zweite Dekret umfaßt in elf Kapiteln wichtige Beschlüsse über den hohen und niederen Klerus, über das innere Leben der Kirche usw. Der Reichthum der 22. Sessio ist zu groß, um hier genügend dargelegt zu werden; man wolle zu einer der vielen Ausgaben der Decreta et Canones greifen.

Mitten hinein bestürmten die kaiserlichen Gesandten, namentlich der Bischof von Fünfkirchen, da der Erzbischof von Prag wegen der böhmischen Königswahl öfters abwesend sein mußte, fast Tag für Tag die Konzilspräsidenten um Einbringung ihres Antrages auf Gewährung des Laienkelchs. Der Kardinal von Mantua willfahrte dann auch am 22. August, indem er zugleich auf die hohe Dankspflicht des Konzils gegen den Kaiser hinwies, dem der Laienkelch für seine Untertanen so sehr am Herzen liege. Wiederholt ergriff auch der Bischof von Fünfkirchen, später Kardinal Draskowitsch, gewandt und feurig das Wort, um die Väter für „Placet“ zu gewinnen; es herrschte ein gewisser politischer Hochdruck vor, der viel mehr Gewicht legte auf die höchst achtbare Persönlichkeit Ferdinands I. und Albrechts V. als auf Gründe oder Beweise. Für die Periode aber, die unser Band umschließt, bilden die Tage vom 27. August bis 6. September 1562, an denen sich diese Debatten bis zur großen Schlußrede des Jesuitengenerals Laynez vollzogen, einen Höhepunkt von Dialektik und Beredsamkeit, zugleich einen Genuß für den Herausgeber der Akten, dem sich gerade hier eine Fülle von Originalvoten darbot.

Das Ende aber war ein vollendeter Mißerfolg der Hoftheologie, bei allem Wohlwollen des ersten Präsidenten Mantua, des Kardinals Madrutius und anderer gegen den Kaiser; denn das Dekret über den Laienkelch lautete auf nackte Verweigerung des Antrages an den Papst, und die kaiserlichen Gesandten selbst hatten schließlich diese Fassung wie einen Gunstbeweis erbeten, damit wenigstens in dem Dekrete nicht zum Ausdruck gebracht wurde, weshalb das Konzil sich nicht hatte entschließen können, das gefährliche Wagnis des Konzils von Basel mit den hussitischen Böhmen zu wiederholen.

Soviel in Kürze über diesen Tomus octavus; der folgende, der die Akten des Konzils unter Pius IV. zu Ende führen soll, ist in der Bearbeitung bis zum Monat August 1563 vorgeritten. Wenn es dem Herausgeber gelingt, in diesem Frühjahr und Sommer einige Monate in Rom zuzubringen, dürfte mit dem Abschlusse dieses Teiles sicher im Laufe des nächsten Jahres gerechnet werden.

Es sei noch erlaubt, einen Irrtum im Namenverzeichnis richtig zu stellen: Der Bischof von Forli in Mittelitalien (Foroliviensis) auf S. 999 ist nicht Petr. Joh. de Meottis, der das Konzil nicht besucht hat, sondern sein Koadjutor Simon Meottus oder de Meottis, Bischof von Lindine in Kleinasien, der am 26. Juni 1560 die bischöfliche Weihe empfangen hatte, aber bereits am 19. August 1562 zu Trient starb.

Bonn (Poppelsdorfer Allee 50).

Chies.

### III. Vermögenslage und Mitgliederbestand.

Laut geprüfter Rechnung schloß das Jahr 1918 ab wie folgt:

Effektenbestand . . . . .	M.	76 919,—
Kassabestand . . . . .	"	3 792,96
Guthaben auf dem Postcheck-Konto . . . . .	"	3 098,86
Guthaben bei der Rheinischen Volksbank, Köln . . . . .	"	4 350,—
Anteil an den in 1919 zahlbaren Zinsscheinen . . . . .	"	581,12
	M.	88 741,94

Davon ab an Verpflichtungen:

Für 1919 u. f. im voraus bezahlte Beiträge M. 2 094,—		
Für 1918 noch zu leistende Zahlungen " 4 914,—	"	7 008,—
Mithin Vermögensbestand am 31. Dez. 1918 . . . . .	M.	81 733,94

Das Jahr 1919 schließt ab wie folgt:

Effektenbestand: Nennwert M. 106 500,— und österr. Kr. 200,—; Buchwert nach den Kursen vom 31. Dezember 1919 . . . . .	M.	77 216,30
Kassabestand . . . . .	"	3 267,99
Guthaben auf dem Postcheck-Konto . . . . .	"	927,51
Guthaben bei der Rheinischen Volksbank, Köln . . . . .	"	18 965,—
Guthaben bei der Bayerischen Hypoth.- u. Wechselbank, München: Scheck-Konto . . . . .	M.	20 605,—
Depositen-Konto . . . . .	"	1 500,—
	"	22 105,—
Sonstige Guthaben . . . . .	"	5 012,—
Anteil an den in 1920 zahlbaren Zinsscheinen usw. . . . .	"	2 065,02
	M.	129 558,82

Davon ab an Verpflichtungen:

Für 1920 u. f. im voraus bezahlte Beiträge M. 1 904,—		
Für 1919 noch zu leistende Zahlung " 500,—	"	2 404,—
Mithin Vermögensbestand am 31. Dezember 1919, und zwar: Laufende Rechnung . M. 96 049,82		
Graf Hertling-Stiftung " 31 105,—	M.	127 154,82

Vermögensbestand am 31. Dez. 1919 . . . . .	M.	127 154,82
" " 31. " 1918 . . . . .	"	81 733,94
Das Vermögen hat sich also vermehrt um . . . . .	M.	45 420,88

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß noch einige Zahlungen für 1919 zu leisten waren, deren Höhe bei Abschluß dieser Jahresrechnung noch nicht vorlag.

\*